Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

MIT DEN BEIGABEN:
MITTEILUNGEN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU DANZIG



POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG
DANZIGER JURISTEN-ZEITUNG

24. JANUAR 1936 NUMMER 4 16. JAHRGANG

Schafft Arbeit!



Aus dem Inhalt:

Zwei Jahre Arbeitsordnungsgesetz

Die Organisation der deutschen Devisenbewirtschaftung

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Danziger Privat-Actien-Bank

Hauptbank:
Danzig, Langgasse 32–34

Gegründet 1856

Depositenkassen im Gebiet der Freien Stadt Danzig:
Danzig, Stadtgraben 12 — Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 80
Neufahrwasser, Olivaerstraße 8 — Zoppot, Am Markt 1

Zweigstellen in Deutschland: *Stolp i. P. — Köslin — Lauenburg — Marienburg*

Zweigstellen in Polen: *Poznań (Posen) - Grudziądz (Graudenz) - Starogard (Pr. Stargard)*

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE-GEIST-GASSE NR. 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau Chemnitz, Duisburg Ruhrort, Düsseldorf Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Deutscher Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger, Berlin, SW 61, Teltowerstr. 34, Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstraße 58, Bibliographiee der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6—8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaate n, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel“, München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau, Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide- und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec“, Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis“,
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaustradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance“,
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdamm: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.



DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

16. Jahrgang | **Nr. 4** | 24. Januar 1936

Zwei Jahre Arbeitsordnungsgesetz 46
Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Die Organisation der deutschen Devisenbewirtschaftung . . . 47

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer:

Danziger Wertpapiere 49
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse vom 13. bis 18. 1. 36 . 49

Danzig:

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen 49
Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat November 1935 . . 50
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 2. bis 15. 1. 1936 . . . 50
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 51

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung:

Vergällung von Fetten und Oelen durch Kalilauge 51
Zolltarifentscheidungen 52

Polen:

Beginn der Verhandlungen mit Oesterreich 53
Verordnung zum Schutze der Interessen des Staates und seiner Bürger . 54
Kontingentverhandlungen mit Estland 54
Der Außenhandel im Dezember und 1935 54
Die Zwangskonversion der Inlandanleihen 54
Abbau des Etatismus in Polen 55
Geplante Reform des Wechsel- und Scheckrechtes 55
Seefischausfuhr nach Oesterreich 55
Sprottenexport nach Amerika 55

Deutsches Reich — Ausland:

Die Messe für gewerbliche Schutzrechte in Leipzig 55
Auslandsdeutsches Treffen bei der Leipziger Frühjahrsmesse 55
Wirtschaftlicher Nachrichtendienst als Mittel zur Außenhandelsförderung 55
Die Wirtschaftslage Dänemarks im November 1935 56

Bücherbesprechungen 56

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 12,— Dg. und dem Ausland 15,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.20 Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff. Hohenstein i. Freistaat.

Zwei Jahre Arbeitsordnungsgesetz

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Die Bedeutung eines Sozialgesetzes liegt zugleich in der Art, wie es die soziale Frage zu lösen beabsichtigt, und in seiner praktischen Einwirkung auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben.

Das am 20. Januar 1934 erlassene Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, das sogenannte Arbeitsordnungsgesetz geht gegenüber der Sozialgesetzgebung der voraufgegangenen Zeit völlig neue Wege. Es beschränkt sich nicht auf die Festlegung bestimmter Rechte und Pflichten in Einzelfällen des Arbeitslebens sondern legt grundlegend fest, in welcher Richtung und nach welchen Grundsätzen die Zusammenarbeit zwischen den am Arbeitsprozeß Beteiligten ausgerichtet sein soll. Das Arbeitsordnungsgesetz gilt deshalb mit Recht als das arbeitsrechtliche Grundgesetz unserer Zeit.

In der Vorkriegszeit und in der Zeit bis 1932 beschränkte sich der Gesetzgeber auf arbeitsrechtlichem Gebiete darauf, festzulegen, wann und in welchem Umfange der Grundsatz der Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit im öffentlichen Interesse Einschränkungen zu erfahren hatte. Ziel der damaligen Arbeitsgesetzgebung war die Verhütung einer Erschütterung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch Ueberspitzung der wirtschaftlichen Gegensätze und durch sittenwidrige Ausnutzung der wirtschaftlichen Vormachtstellung einzelner Arbeits- und Wirtschaftsgruppen. Die typische Form der damaligen Arbeitsrechtsnormen war das arbeitsrechtliche Verbot bestimmter gemeinschädlicher Maßnahmen und der Zwangsschiedsspruch bei Arbeitskämpfen. Durch sie übte der Staat sein polizeiartiges Aufsichtsrecht innerhalb des vom Gesetzgeber als zulässig anerkannten und als unvermeidbar hingenommenen Interesses- und Klassenkampfes der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus, wobei er die Wirtschaft und die wirtschaftlichen Vereinigungen als eigenrechtliche Mächte im Staat und neben dem Staate anerkannte. Durch diese Art der Arbeitsrechtsetzung diskredierte der Staat vor 1932 nicht nur das Arbeitsrecht sondern auch sich selbst. Die Achtung vor der Unverletzlichkeit der Arbeitsgesetze litt darunter, daß die Staatsführung sich bei ihrer damaligen grundsätzlichen Einstellung zur Arbeit und Wirtschaft als außerstande erwies, den Arbeitsgesetzen unbedingte Beachtung zu sichern. Es lag dies zum Teil schon daran, daß die wirtschaftlichen Vereinigungen und ihre Mitglieder die arbeitsrechtlichen Bestimmungen überwiegend als Beschränkungen der Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit und als Staatseingriffe zu ihren gunsten oder ihren ungunsten, nicht aber als sittlich verpflichtende Normen betrachtet und sich deshalb innerlich für berechtigt hielten, soweit es ihnen praktisch möglich war, durch die Maschen der Gesetze zu schlüpfen, Schiedssprüche, Verbindlichkeitserklärungen, tarifliche Unabdingbarkeit usw. zu mißachten und sich der staatlichen Schlichtungseinrichtungen und ihrer Entscheidungen nur insoweit zu bedienen, als ihnen dies im Einzelfalle Vorteile versprach. Die Arbeitsrechtsprechung begünstigte dies, wenn auch zum Teil ungewollt, indem sie z. B. die Durchbrechung der tariflichen Unabdingbarkeit durch Zulässigkeitserklärung nachträglicher ausdrücklicher und stillschweigender Tarifverzichte praktisch förderte.

Demgegenüber verpflichtete das Arbeitsordnungsgesetz die schaffenden Menschen bei ihrer Zusammenarbeit in Betrieben, Geschäften, Büros und Verwaltungen in erster Linie zur Besinnung auf die sittlichen Grundgedanken der neuen deutschen Sozialordnung und zur praktischen Betätigung dieser Grundgedanken aus Achtung vor der sozialen Ehre jedes schaffenden Deutschen und im Bewußtsein der eigenen sittlichen Verpflichtung zur sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit. Diese Verpflichtung aller am Arbeitsprozeß Beteiligten wird im Arbeitsordnungsgesetz ergänzt durch die Bindung der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten an die Grundsätze der Betriebs- und Volksverbundenheit. Indem durch die Betriebsgemeinschaft die Unternehmer und Gefolgschaftsangehörigen zu Kameradschaften zusammengeschlossen und die Betriebe zu Urzellen des völkischen Arbeits- und Wirtschaftslebens erhoben wurden, legte das Arbeitsordnungsgesetz um die bis dahin in Interessentengruppen aufgespaltenen Unternehmer, Arbeiter und Angestellten das einige und dem Volksganzen verpflichtende Band der kameradschaftlichen Betriebs- und Volksverbundenheit. An die Stelle der römisch-rechtlichen Vertragsbeziehungen und der kollektivrechtlichen Beeinflussung durch Tarifverträge gegensätzlich eingestellter Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände setzte das Arbeitsordnungsgesetz das betriebsgemeinschaftliche Verhältnis der Kameradschaft, Fürsorge, Treue und sozialen Gerechtigkeit. Die Betriebsvertretungen des Betriebsrätegesetzes, die sich zum mindesten in der Praxis als verlängerte Arme der einseitig und interessenmäßig eingestellten Gewerkschaften betrachteten, setzte es mit der Aufgabe der Festigung des Vertrauens zwischen Betriebsführung und Gefolgschaft die Vertrauensmänner als Vertrauensmittler zwischen Betriebsführung und Gefolgschaft.

Der Abkehr von dem System polizeiartig reglementierender Zwangseinzelnormen und dem Uebergang zu einer Vorrangstellung der sittlichen Verpflichtungen vor äußerlichen Ordnungsvorschriften entspricht auch die Einführung einer sozialen Ehrengerichtsbarkeit durch das Arbeitsordnungsgesetz mit der Aufgabe, das Gefühl aller Glieder der Betriebsgemeinschaft für die Grundsätze der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit zu pflegen. Dem gleichen Grundgedanken entspricht weiter die durch das Arbeitsordnungsgesetz festgelegte Stellung und Aufgabe der Treuhänder der Arbeit innerhalb der neuen deutschen Sozialordnung. Ihre Aufgabe ist nicht so sehr eine Zwangsregelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sondern eine Führung und Erziehung der Betriebsgemeinschaften zur selbstverantwortlichen, sozialfortschrittlichen Gestaltung ihrer betrieblichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen.

Das starke Verständnis, welches von vornherein bei der Mehrzahl der Betriebsführer, Arbeiter und Angestellten den neuartigen Bestimmungen des Arbeitsordnungsgesetzes entgegengebracht wurde, überwog von vornherein die vereinzelten Befürchtungen

derjenigen, die geglaubt hatten, das Arbeitsordnungsgesetz sei verfrüht in Kraft getreten, weil es zu hohe Anforderungen an das Gemeinschaftsdenken, das betriebliche und völkische Verbundenheitsgefühl der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten stellte. Die Erfahrungen in der Zweijahresfrist seit dem Erlaß des Arbeitsordnungsgesetzes bestätigen die Zweckmäßigkeit des Arbeitsordnungsgesetzes und seine Bedeutung für die endgültige Lösung der sozialen Frage.

Aeußeres Zeichen für die praktische Bewährung des Arbeitsordnungsgesetzes ist der ungewöhnlich starke Rückgang von Arbeitsstreitigkeiten und grundsätzlichen Auseinandersetzungen innerhalb der Betriebsgemeinschaften. Wenn dieser Rückgang arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen, Prozesse usw. zu einem erheblichen Teile auch auf die erfolgreiche Tätigkeit der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront zurückzuführen ist, so wäre eine so starke Befriedung des Arbeitslebens nach der klassenkämpferischen Spaltung der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten in den vergangenen Jahrzehnten nicht möglich gewesen, wenn nicht das Arbeitsordnungsgesetz in seiner Grundlage und seinen wichtigsten Einzelheiten Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörige so erfolgreich auf die soziale Verantwortlichkeit verpflichtet und zur Beachtung der Grundsätze der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit, der Kameradschaft und Treue, der Betriebs- und Volksverbundenheit, des Führertums und der Fürsorge angehalten hätte.

Gewiß tauchen auch heute noch Meinungsverschiedenheiten mannigfacher Art in den einzelnen Betriebsgemeinschaften auf und auch heute stoßen öfters Gegensätzlichkeiten in den Auffassungen aufeinander. Es ist jedoch zu beachten, daß die Lösung der sozialen Frage angesichts der niemals auszurottenden Schwächen der menschlichen Natur und der ebenfalls niemals zu vermeidenden Unterschiedlichkeit der Leistungen, Leistungsfähigkeit und Besitzverhältnisse, im Betriebs- und Arbeitsleben Gegensätze nicht restlos vermeiden lassen wird. Aufgabe einer erfolgreichen und dauerhaften Sozialgesetzgebung kann es nur sein, diese Gegensätze auf ein Mindestmaß zu beschränken und für die restlichen Fälle Möglichkeiten zur schnellen und reibungslosen Ueberwindung dieser Gegensätze zu schaffen.

Die Zweijahresfrist seit Erlaß des Arbeitsordnungsgesetzes zeigt, daß das Arbeitsordnungsgesetz diese Lösung der sozialen Frage in einer Form bringt, die die Absichten des Gesetzgebers erfüllt. Dabei liegt die besondere Bedeutung dieser Bewährung des Arbeitsordnungsgesetzes darin, daß sich ihre günstigen Auswirkungen mit der fortschreitenden Vertiefung der Grundgedanken des Gesetzes ständig steigern müssen.

Die Organisation der deutschen Devisenbewirtschaftung

Die deutsche Devisengesetzgebung ist in den letzten Jahren immer weiter verfeinert und ausgebaut worden, sodaß es immer notwendiger wird, die interessierten Wirtschaftskreise über die geltenden Devisenbestimmungen und ihre Fortentwicklung laufend zu unterrichten. Die Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung können diese Aufgabe oft nicht erfüllen, weil sie in erster Linie interne Verwaltungsanweisungen an die auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung tätigen Behörden sind.

Die Organisation der deutschen Devisenbewirtschaftung ist kurz folgende: Bis zum 1. August 1931 war die Regulierung der deutschen Devisenbilanz, die bis zu diesem Zeitpunkt ohne Zwangsmaßnahmen arbeitete, Sache der Reichsbank. Mit Wirkung vom 1. August 1931 wurden die ersten Zwangsmaßnahmen angeordnet. Ihre Durchführung übertrug man den Landesfinanzämtern, die auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung als „Devisenstellen" tätig wurden. Die Devisenstellen entschieden zunächst auf Grund von Anweisungen und Richtlinien, die der Reichswirtschaftsminister als zuständiger Ressortminister gab. Da die Tätigkeit des Reichswirtschaftsministeriums auf diesem Gebiet jedoch bald einen ungeahnten Umfang annahm, wurde sie am 1. Januar 1934 auf eine neue Behörde, die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, übertragen. Die Reichsbank erhielt gelegentlich des Abschlusses der Stillhalteabkommen neue Aufgaben auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung. Mit der Neuregelung der Devisenzuteilung für die Wareneinfuhr wurden weitere Behörden notwendig, nämlich die Ueberwachungsstellen, denen im Herbst 1934 Teile der Befugnisse der Devisenstellen übertragen wurden.

Auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung sind ferner tätig: Die „Deutsche Verrechnungskasse", die Devisenzuteilungskommission, die Golddiskontbank, die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und die Deutsche Treuhandgesellschaft von 1933.

1. Die Devisenstellen. Devisenstellen sind die Landesfinanzämter. Es gibt z. Z. 26 Devisenstellen; daneben sind sechs Devisenzweigstellen eingerichtet. Die Devisenstellen unterstehen als Teil der Landesfinanzämter der Dienstaufsicht des Reichsfinanzministers. Ihre sachlichen Anweisungen erhalten sie von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Sie sind zum Teil mit Reichsbankbeamten besetzt und werden in der Regel von einem Reichsbankbeamten geleitet. Ihre Tätigkeit ist gebührenfrei.

Die sachliche Zuständigkeit der Devisenstellen ergibt sich aus der oben geschilderten Entwicklung: sie sind für sämtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung für die ihnen die Zuständigkeit nicht ausdrücklich genommen ist, zuständig. (Beispiele: Kapitalverkehr, Dienstleistungen, Reiseverkehr, Versicherungsverkehr, Nebenkosten der Ein- und Ausfuhr, Transithandel, Wertpapierverkehr, Auswanderung.) Für die örtliche Zuständigkeit ist grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners entscheidend.

2. Die Ueberwachungsstellen. Die Ueberwachungsstellen, z. Z. 27, werden von einem Reichsbeauftragten geleitet. Sie unterstehen teilweise der Dienstaufsicht des Reichsernährungsministers, teilweise der des Reichswirtschaftsministers. Diese beiden Ministerien erteilen auch die sachlichen Anweisungen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Devisenbewirtschaftung handelt, also z. B. bei Fragen der inneren Marktordnung. Für die Devisenbewirtschaftung unterstehen sie der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Da eine klare Scheidung dieser verschiedenen Arten von Anordnungen natürlich nicht immer möglich ist, arbeiten die drei Stellen, zu denen für die Holzwirtschaft noch der Reichsforstmeister kommt, ständig im engsten Einvernehmen. Die Ueberwachungsstellen erheben Gebühren

nach Maßgabe einer Gebührenordnung. Oertlich sind die Ueberwachungsstellen für das ganze Reich zuständig, sachlich — soweit es sich um Fragen der Devisenbewirtschaftung handelt — in erster Linie für die Entscheidung über Verbindlichkeiten aus der Wareneinfuhr, die nach dem 23. September 1934 fällig geworden sind. Nicht zuständig sind sie, soweit die Bezahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeschäfts oder eines Rohstoffkreditgeschäfts erfolgen soll. Unter den verschiedenen Ueberwachungsstellen ist die Zuständigkeit nach Warenarten (Nummern des statistischen Warenverzeichnisses) aufgeteilt.

3. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Auf die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung sind die Befugnisse des Reichswirtschaftsministeriums auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung mit wenigen Ausnahmen übertragen worden. Sie erläßt die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, ferner allgemeine Anweisungen an die Devisenstellen und Ueberwachungsstellen (in „Runderlassen" oder meist vertraulichen „Allgemeinen Erlassen"). Sie trifft weiter in Einzelfällen, die ihr von den Devisenstellen oder Ueberwachungsstellen vorgelegt werden, Entscheidungen, falls sie sich die Entscheidung derartiger Fälle allgemein vorbehalten hat oder die genannten Stellen aus besonderen Gründen eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen für angebracht halten. Eine formelle Beschwerde gegen die Entscheidung dieser Stellen an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ist nicht vorgesehen; die Entscheidungen der Devisenstellen und Ueberwachungsstellen sind grundsätzlich endgültig. — Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ist zwar formell eine selbständige Behörde, praktisch ist sie jedoch eine Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums und ist mit dessen Beamten besetzt.

4. Die Reichsbank. Die Reichsbank ist auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung nur beschränkt tätig. Sie ist für alle Entscheidungen zuständig, die mit den Stillhalteabkommen zusammenhängen, d. h. mit Abkommen zwischen ausländischen Bankengruppen und deutschen Schuldnern, die die kurzfristige Verschuldung der deutschen Wirtschaft und deutscher öffentlicher Schuldner (Gemeinden, Kommunalverbände, Länder, Kirchen) betreffen. Die Ueberwachung der Stillhaltekredite erfolgt zentral durch die „Abteilung für Auslandsschulden" der Reichsbank in Berlin. Die bei Rückzahlung solcher Kredite entstehenden Registermarkguthaben werden von der „Abteilung Deutsches Kreditabkommen" kontrolliert.

Der Reichsbank gegenüber muß ferner die für Devisen (unter gewissen Voraussetzungen auch für Wertpapiere, Forderungen in inländischer Währung und Gold) bestehende Anbietungspflicht ausgeübt werden. Hierfür und für den Verzicht auf den Ankauf („Freigabe") sind die einzelnen Reichsbankanstalten zuständig.

Bei Forderungen, die aus der Ausfuhr deutscher Waren entstehen, erfolgt die Anbietung durch die „Exportvalutaerklärung", die der Exporteur der für ihn örtlich zuständigen Reichsbankanstalt zu übergeben hat. Die Reichsbank ist dann in der Lage, den Eingang des Erlöses aus dem Ausland zu kontrollieren.

5. Die Deutsche Treuhandgesellschaft von 1933 m. b. H. verwaltet die durch Rückzahlung von Stillhaltekrediten entstehenden Registerguthaben.

6. Die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden dient der Durchführung des Transfermoratoriums. Am 1. Juli 1933 sah sich die Reichsregierung genötigt, den Transfer von Zinsen und Tilgungen für die deutsche Auslandsverschuldung, soweit sie nicht bereits durch die Stillhalteabkommen geregelt war, einzustellen. Die betreffenden deutschen Schuldner zahlen bei Fälligkeit mit befreiender Wirkung an die Konversionskasse, die den ausländischen Gläubigern Schuldscheine: unverzinsliche Skrips und verzinsliche Fundierungsbonds aushändigt.

7. Die deutsche Golddiskontbank spielt ebenfalls eine Rolle auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung, und zwar beim Handel und Umtausch von Auslandsbonds und bei der Ausfuhrförderung.

8. Die Devisenzuteilungskommission ist eine Kommission, die aus Vertretern der Reichsbank und der beteiligten Ministerien besteht, dreimal wöchentlich zusammentritt und die angefallenen Devisen auf Grund der vorliegenden Anforderungen der Devisenstelle, der Ueberwachungsstellen und der obersten Reichsbehörden verteilt. Die Kommission verteilt nur Bardevisen und Rembourse. Bei Zahlungen im Verrechnungswege wirkt sie nicht mit.

9. Die Deutsche Verrechnungskasse wurde im Herbst 1934 errichtet, weil die Führung der Konten, die auf Grund der zahlreichen inzwischen abgeschlossenen Verrechnungsabkommen eröffnet waren, für die Reichsbank eine unverhältnismäßig große Belastung darstellten. Die Führung dieser Konten wurde daher einer besonderen Stelle übertragen, die der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers unterliegt, aber im engen Zusammenhange mit der Reichsbank steht.

Bernstein
Das Gold der Ostsee
Schmuck · Sportpreise · Festabzeichen
Kunstgewerbe, Zigarren-, Zigarettenspitzen


Dieses Zeichen bürgt für Echtheit und Güte

Staatliche Bernstein-Manufaktur G.m.b.H.
Engros-Vertriebsstelle:
Danzig, Lastadie Nr. 35 d

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	6. 1. 36	7. 1. 36	8. 1. 36	9. 1. 36	10. 1. 36	11. 1. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	5,10 etwas bez. G.	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	75 bez. B.	74½ rept. B.	73½ rept. B.	73 bez. B.	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	53½ bez. B.	52 bez.	51½ bez.	52 rept. G.	52 rept. G.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	53 rept B.	52 bez. B.	—	52 bez.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	53 rept. B.	52 bez. B.	—	51½ bez. G.	—	53 rept. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	53 rept. B.	52 bez. B.	51½ bez. große Stücke	51½ bez.	—	53 bez. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	53 rept. B.	52 bez B. kleine Stücke	51½ bez. G.	—	52 rept. G.	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	103 bez. G.	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	84 rept. G.	86 bez. G.	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 13. 1. bis 18. 1. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Buchweizen	Weizenkleie
13. 1. 36 14. 1. 36 15. 1. 36	nicht notiert														
16. 1. 36	130 Pfd. 19,25 G	Export 13,65 G	feine 15,50 bis 16,25 G mittel lt. Muster 15,— bis 15,25 G 114/5 Pfd. 14,80 G 110/1 Pfd. 14,70 G gal.-wolhyn. 105 Pfd. 14 6[illegible] G.	—	Export 13,75 bis 15,— G	27,— bis 30,— G	—	—	20 50 bis 22,50 G	19,25 G	60,— bis 65.— G	38,— bis 42,— G	22,— bis 24,25 G	15,25 bis 15,75 G	—
17. 1. 36 18. 1. 36	nicht notiert														

Danzig

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Dezember 1934	55 307,5	Wert:	8 469 477
Dezember 1935	**69 539,0**	Wert:	**7 986 943**
November 1935	99 327,3	Wert:	9 247 750

Hafenausgang:

	To.		G
Dezember 1934	458 120,0	Wert:	17 711 822
Dezember 1935	**316 496,0**	Wert:	**22 653 508**
November 1935	403 397,9	Wert:	27 091 905

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Dezember 1934	396 Schiffe	293 897 Netto-Rgt.
Dezember 1935	**352** Schiffe	**247 694** Netto-Rgt.
November 1935	365 Schiffe	258 598 Netto-Rgt.

Ausgang:

Dezember 1934	391 Schiffe	281 121 Netto-Rgt.
Dezember 1935	**350** Schiffe	**233 139** Netto-Rgt.
November 1935	377 Schiffe	270 317 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Dezember 1934	223 676 To.	Wert: 66 166 000 Złoty
Dezember 1935	**244 583** To.	Wert: **78 038 000** Złoty
November 1935	211 029 To.	Wert: 76 973 000 Złoty

Warenausgang:

Dezember 1934	1 297 268 To. Wert:	82459 000 Złoty
Dezember 1935	**1 045 969** To. Wert:	**86 356 000 Złoty**
November 1935	1 237 779 To. Wert:	82 373 000 Złoty

IV. Großhandels-(Index)ziffer:

1913/14 = 100

Oktober 1934	**Oktober 1935**	September 1935
87,3	**137,9**	135,1

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Dezember 1934	**Dezember 1935**	November 1935
22 585	**21 039**	19 213

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Dezember 1934	**Dezember 1935**	November 1935
—	1	3

VII. Zinssätze.

	Dezbr. 1934	**Dezbr. 1935**	Novbr. 1935
a) Bank von Danzig:			
Diskont	4 %	5 %	5 %
Lombard	5 %	6 %	6 %
b) Bank Polski:			
Diskont	5 %	5 %	5 %
Lombard	6 %	6 %	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 12. 34	**1. 12. 35**	1. 11. 35
Geld:	15,24½	—	—
Brief:	15,28½	—	—
	15. 12. 34	**15. 12. 35**	15. 11. 35
Geld:	15,16	—	—
Brief:	15,20	—	—

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 12. 34	**1. 12. 35**	1. 11. 35
Geld:	57,85	—	—
Brief:	57,96	—	—
	15. 12. 34	**15. 12. 35**	15. 11. 35
Geld:	57,83	—	—
Brief:	57,94	—	—

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 12. 34	**1. 12. 35**	1. 11. 35
Geld:	123,13	—	—
Brief:	123,27	—	—
	15. 12. 34	**15. 12. 35**	15. 11. 35
Geld:	122,88	—	—
Brief:	123,12	—	—

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat November 1935.

(Ohne Bunkerkohle.)

nach:	Schiffe	mit t Ladung Kohle
Frankreich	34	76 323
Schweden	30	48 952
Dänemark	16	28 340
Finnland	2	4 490
Norwegen	2	3 500
Gesamtausfuhr im Monat November 1935	84	161 605
im Monat Oktober 1935	97	207 853
im Monat Novbr. 1934	122	300 385

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 2. bis 15. Januar 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
2. 1. 36	5	76	29	436	30	455	39	587	21	305	30	471	8	97
3. 1. 36	8	121	24	364	35	530	18	271	2	30	39	630	2	29
4./5. 1. 36	10	152	33	499	75	1138	19	288	20	303	28	444	1	18
6. 1. 36	11	166	39	591	40	607	14	211	11	178	50	765	4	55
7. 1. 36	8	130	12	181	57	866	34	523	6	92	5	80	3	50
8. 1. 36	7	99	19	287	35	530	15	225	5	76	21	325	—	—
9. 1. 36	11	168	21	320	36	546	19	288	8	121	10	155	1	15
10. 1. 36	15	226	17	257	34	514	15	225	1	15	11	131	1	15
11./12. 1. 36	33	422	74	1226	80	1216	17	258	23	349	44	698	4	61
13. 1. 36	26	393	78	1180	61	938	4	60	11	160	42	655	4	60
14 1. 36	26	395	24	364	43	652	20	302	18	275	26	391	2	20
15. 1. 36	28	425	42	639	43	655	10	152	14	204	9	164	4	60
Gesamt	188	2773	412	6344	569	8647	244	3390	140	2108	315	4909	34	480

Landw. Großhandelsgesellschaft m.b.H.

Telefon Sammelnummer 28851 **Danzig, Krebsmarkt 7—8** Telegramm-Adresse: Großraiffeise

Zweig- und Lagerstellen im Freistaat Danzig

An- und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsartikel

Vertrieb landwirtschaftlicher Maschinen, Ersatzteile und Geräte

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. Januar 1936

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	84	1410	146	2405	512	12193	15	265	711	14341	3	50	1018	17432	3	75	1203	23379
Holz	5	80	8	145	—	—	45	744	9	147	233	7104	423	7502	313	5550	17	281
Getreide, Saaten	485	7334	4	69	25	375	272	4226	55	794	1	10	77	1181	158	2373	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	6	76	—	—	—	—	—	—	45	741	—	—	—	—	—	—	17	235
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	32	—	—
Mehl	82	1205	—	—	—	—	34	518	15	245	—	—	27	470	—	—	—	—
Salz	8	120	—	—	—	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	2	45	7	63	—	—	15	270	—	—	—	—	—	—	—	—	27	491
Versch. Güter	65	624	98	950	225	3359	77	1113	59	913	5	70	17	245	36	596	34	510
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	34 Wagg.	211 Stck.	3 Wagg.	7 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Vergällung von Fetten und Oelen durch Kalilauge.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 30. 12. 1935 L. D. IV. 36172/2/35 (Mon. Polski 1936 Nr. 7, Pos. 15).

Auf Grund des § 5 P. II der Verordnung des Finanzministers vom 21. 8. 1935 über die Zollabfertigung von vergällten Fetten und Oelen sowie von Knochenfett (Dz. Ust. 1935, Nr. 67, Pos. 421) gestattet das Finanzministerium zur Vergällung von Fetten und Oelen mit in der Verordnung erwähntem Nadelbaumharz und den mit Rundschreiben LD IV 24267/2/35 zugelassenen Soda- und Kalilaugen noch den Gebrauch einer (gewichtsmäßig) 33prozentigen wässerigen Lösung von Kalilauge (33 % KOH), die nicht weniger als 6 % des Gewichts des Fettes oder Oeles beträgt.

Die Vergällung der Fette und Oele durch das oben erwähnte Vergällungsmittel kann nur unter Zollkontrolle im polnischen Zollgebiet erfolgen.

Die Vergällung mit diesem Mittel hat durch vollkommene Vermischung des Fettes und Oeles mit dem Vergällungsmittel zu geschehen, damit dieses Mittel sich möglichst gleichmäßig in der ganzen Masse des Fettes oder Oeles verbreitet.

Die so durchgeführte Vergällung hat in einer Temperatur der ganzen Fett- oder Oelmasse von nicht weniger als 60° C zu erfolgen, dabei muß das Fett unbedingt in flüssigen Zustand gebracht werden.

Bei der Vergällung von Fetten und Oelen durch das oben erwähnte Vergällungsmittel finden außerdem Anwendung die Vorschriften des Finanzministeriums vom 31. 8. 1935 über die Zollabfertigung von vergällten Fetten und Oelen sowie von Knochenfett (Dz. Ust. 1935, Nr. 67, Pos. 421).

DET FORENEDE DAMPSKIBS-SELSKAB A/S., KOPENHAGEN

AGENT IN DANZIG: F. G. REINHOLD

Regelmäßige Frachtdampferverbindungen nach
Manchester, Liverpool und zurück
D. „Katholm" ladebereit ca. 28. 1.
D. „Hindsholm" ladebereit ca. 30. 1.

Dünkirchen, Le Havre, Bordeaux und zurück, auch Reval und Riga
D. „Magnus" ladebereit ca. 3. 2.

Kopenhagen und zurück
Fracht- und Passagierdampfer
D. „Sleipner"

Ladebeginn in Danzig: jeden Donnerstag
Abgang von Danzig: jeden Sonnabend
Abgang von Kopenhagen: jeden Dienstag

Annahme von **Durchgangsgütern** nach sämtlichen **dänischen Provinzhäfen, Faroer-Inseln, Island, Schweden, Norwegen, Nordafrika, West-Italien, Süd-Frankreich** und **New York.**

Auskunft und Güteranmeldungen bei der hiesigen Agentur **F. G. Reinhold**

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 1061.

Rundschreiben T 57
vom 14. 11. 35 D IV 31183/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
Mon. Polski Nr. 266 vom 20. 11. 35.
Eingang 21. 11. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts wird folgendes erläutert:

Textilmaschinen, die aus zwei, zu einem Ganzen zusammengesetzten Maschinen bestehen, zum gleichzeitigen Färben und Bürsten gefärbter Gewebe dienend, sind als Bürstmaschinen der Tarifstelle 1061/4 zuzuteilen, da den Hauptbestandteil einer solchen zusammengesetzten Maschine die Bürstmaschine bildet.

Z 310/11 790/35 vom 12. 12. 35.

Zu Tarifstelle 1083.

Rundschreiben T 56
vom 14. 11. 35 D IV 31176/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
Mon. Polski Nr. 268 vom 22. 11. 35, Punkt 339.
Eingang 23. 11. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts wird erläutert:

Gasgeheizte Apparate zum Gießen von Stereotypplatten für Druckereien sind nach Tarifstelle 1083 als nicht besonders genannte Apparate zollpflichtig.

Z 310/11 794/35 vom 12. 12. 35.

Zu Tarifstelle 1085.

Rundschreiben T 52
vom 26. 10. 35 D IV 30457/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
Mon. Polski Nr. 261 vom 14. 11. 35, Punkt 320.
Eingang 15. 11. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Eisendorne in einer Länge von etwa 1 m und einem Durchmesser von 12 bis 15 mm zum Aufwickeln von Schußfäden aus Jutegarn, die hinterher an die entsprechenden Weberschiffchen angeschlossen werden, sind als nicht besonders genannte eiserne Maschinenteile im Stückgewicht unter 25 kg nach Tarifstelle 1085/10a III zu verzollen.

Z 310/11 584/35 vom 6. 12. 35.

Zu Tarifstelle 1107.

Rundschreiben T 62
vom 22. 11. 35 D IV 32678/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
Mon. Polski Nr. 275 vom 30. 11. 35, Punkt 354.
Eingang 2. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts wird folgendes erläutert:

Selbsttätige Ausschalter der Marke „Elfa" und dergl., die bei elektrischen Installationen an Stelle von Schmelzsicherungen benutzt werden, sind nach Tarifstelle 1107/2 als selbsttätige Ausschalter zu verzollen.

Diese Ausschalter können in gewöhnliche Sicherungselemente eingeschraubt oder an der Schalttafel befestigt werden.

Die automatische Ausschaltung geschieht bei Kurzschlüssen und Ueberlastungen im Stromnetz mit Hilfe eines eingebauten, von außen unsichtbaren magnetischen Auslösers, die Einschaltung dagegen durch Eindrücken eines herausragenden Knopfes; diese Ausschalter haben öfters auch einen zweiten, kleineren Knopf für das Ausschalten mit der Hand.

Z 310/11 870/35 vom 9. 12. 35.

Zu Tarifstelle 1159.

D IV 30495/2/35 vom 14. 11. 35.
Eingang 16. 11. 35.

Billardautomaten, d. h. Automaten zur Herausgabe von Billardkugeln an den Spieler nach vorhergehendem Einwerfen eines Geldstücks und Herausziehen des vorgesehenen Knopfes sind nach Tarifstelle 1159/1d wie Personenwaagen mit einem Automaten zur Kartenabgabe zu verzollen.

Z 310/11 558/35 vom 9. 12. 35.

Zur Tarifstelle 1168.

Rundschreiben T 68
vom 22. 11. 35 Nr. D IV 33104/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
Mon. Polski Nr. 275 vom 30. 11. 35, Punkt 355.
Eingang 2. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Auslöser für Momentverschlüsse photographischer Objektive werden, da sie einen Bestandteil der Momentverschlüsse bilden und im Tarif nicht besonders genannt sind, auf Grund des Art. 4 Punkt 1 Buchstabe „b" der Verordnung des Staatspräsidenten über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs nach Tarifstelle 1168/6 verzollt.

Z 310/11 878/35 vom 6. 12. 35.

Zu Tarifstelle 1168.

Rundschreiben T 60
vom 14. 11. 35 D IV 31962/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.
Mon. Polski Nr. 268 vom 22. 11. 35, Punkt 338.
Eingang 23. 11. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium:

1. Bänder aus Zellhorn oder anderen ähnlichen knetbaren Massen, in einer Breite von 12 bis 35 mm, mit perforierten Rändern, mit einer lichtempfindlichen Emulsion überzogen, in Rollen, in Abschnitten von 5 m Länge und darüber — sind als kinematographische unbelichtete Filmbänder nach Tarifstelle 1168/7d zu verzollen.

2. Die gleichen Bänder, jedoch in Abschnitten unter 5 m Länge, gewöhnlich für kleine photogra-

Danziger Sleeperkontor W. Schoenberg G. m. b. H.
DANZIG, Stadtgraben 2
Tel. Sammel-Nr. 26941 / Ferngespräche 28816 und 26944 / Telegr.-Adr.: Sleepers
Holzgroßhandlung und Holzspedition, Holzlombard

phische Apparate, wie „Leica“ und andere, verwendet, gelten als unbelichtete Photofilme nach Tarifstelle 1168/7b I zollpflichtig.

3. Als Röntgenfilme der Tarifstelle 1168/7c gelten Filme aus Zellhorn oder anderen ähnlichen knetbaren Massen, die auf beiden Seiten mit einer lichtempfindlichen Emulsion überzogen sind.

Gleichzeitig verlieren alle dieser Erläuterung widersprechenden anderen Erläuterungen ihre Gültigkeit.

Z 310/11792/35 vom 14. 12. 35.

Zu Tarifstelle 1267.

D IV 18775/2/35 vom 12. 11. 35.

Eingang 23. 11. 35.

Ein Draht aus einer Legierung von Kupfer, Nickel, Silber und einer unbedeutenden Menge Zink mit einem Durchmesser über 0,75 mm, der zum Löten benutzt wird, ist als Silberdraht nach Tarifstelle 1267/1 zu verzollen.

Z 310/11684/35 vom 28. 11. 35.

Zu Tarifstelle 392.

D IV 30222/2/35 vom 25. 10. 35.

Eingang 26. 10. 35.

Wybert-Tabletten sind nach Tarifstelle 392/1b zollpflichtig.

Z 310/10952/35 vom 30. 10. 35.

Zu Tarifstelle 648.

D IV 27912/2/35 vom 8. 10. 35.

Eingang 16. 10. 35.

Einkaufsnetze aus gefärbtem Baumwollnetzstoff mit einer aus Baumwollzwirn gewirkten Tragschnur, sind nach Tarifstelle 648 und der Anmerkung 2 zu dieser Tarifstelle zu verzollen.

Die Entscheidung D IV 18774/2/35 wird hiervon nicht berührt, da sie sich auf ein geflochtenes Marktnetz bezieht.

Z 310/10764/35 vom 29. 10. 35.

Zu Tarifstelle 960.

D IV 28634/2/35 vom 16. 10. 35.

Eingang 23. 10. 35.

Ohrmarken für Vieh aus Eisenblech unter 4 mm vernickelt, die nach Art eines Patentknopfes befestigt werden, sind nach Tarifstelle 960/3 zu verzollen.

Z 310/10908/35 vom 2. 11. 35.

Zu den Tarifstellen 992 und 994.

D IV 8271/2/35 vom 25. 9. 35.

Eingang 27. 9. 35.

1. Als Küchengeschirr im Sinne der Tarifstelle 992 sind sämtliche zum Kochen, Braten und Backen bestimmten Gefäße zu verstehen. Nach dieser Tarifstelle sind also z. B. zollpflichtig:

Kochtöpfe, Kasserollen, Fischkessel, Bratpfannen und andere Pfannen, Wasserkessel, ferner Deckel zu den Töpfen, Kasserollen usw., wenn sie zusammen mit dem Geschirr, für das sie bestimmt sind, und in einer der Menge des Geschirrs entsprechenden Anzahl eingehen.

Zum Küchengeschirr gehören z. B. nicht:

Trink-, Schöpf- und andere Becher, Teller, Bratenschüsseln, Teebretter, Brotkörbe, Schöpf-, Braten- und Schaumlöffel, Fischheber, Siebe, Zitronenpressen, Eierbecher und -schneider, Trichter, Kaffeekannen- und -Maschinen, Milchkannen, Essenträger, bei der Reinigung benutzte Gegenstände wie Seifenhalter usw.

2. Zu den im Sinne der Schlußniederschrift zum polnisch-schweizerischen Handelsvertrag zur Tarifstelle 992/2 als Wirtschaftsgefäße für Sport- und Touristik anzusehenden Gefäßen rechnen u. a. Touristenkocher; die Gestelle und Spiritusbrenner zu diesen Kochern genießen die Ermäßigung jedoch nicht.

3. Aluminiumgeschirr zum Kochen für Sport und Touristik, das aus Nichtvertragsländern eintrifft oder bei dem bei der Einfuhr aus Vertragsländern zur Abfertigung nicht die erforderlichen Papiere vorliegen, ist nach Tarifstelle 994/2 zu verzollen.

Z 310/10280/35 vom 26. 10. 35.

Lohnkonto-Karten und -Bogen für das Jahr 1936
Buchdruckerei A. Schroth
Danzig, Heil.-Geistgasse 83 Tel. 284 20

Polen

Beginn der Verhandlungen mit Oesterreich

Der Beginn der mehrfach vertagten neuen Wirtschaftsverhandlungen mit Oesterreich, der zuletzt für Ende Januar erwartet wurde, ist jetzt auf den Beginn des kommenden Frühjahrs hinausgeschoben worden. Der Grund für die neuerliche Verschiebung der Verhandlungen liegt darin, daß Oesterreich augenblicklich weder eine Steigerung seines Einfuhrkontingents für polnische Schweine gewähren, noch sich über den künftigen Umfang seines Bedarfs an polnischer Kohle klar werden kann. Grundsätzlich hat sich Oesterreich bereit erklärt, das Schweinekontingent voll auszunutzen und das Kohlenkontingent zu erhöhen. Die österreichischen Gegenforderungen gehen vor allem auf zusätzliche Einfuhrkontingente für Maschinen und Apparate, Metallwaren, Elektroartikel und Rundfunkmaterial.

Seifen-Fabrik J. J. BERGER, A.-G.
Gegründet 1846 Danzig, Hundegasse 58/59 Telephon Sammel-Nummer 264 46
„Dreiring“ Haus-, Toiletteseifen u. Seifenpulver

Verordnung zum Schutze der Interessen des Staates und seiner Bürger.

E. D. Die vom Ministerrat beschlossene neue Notverordnung „zum Schutze der Interessen des Polnischen Staates und seiner Bürger", deren Verkündung im Staatsgesetzblatt „Dziennik Ustaw" vom 15. 1. 36 unter dem Ermächtigungsgesetz erfolgt ist, ist eine Rahmenverordnung, die den Ministerrat zum Erlaß von Vergeltungsmaßnahmen im einfachen Verordnungswege ermächtigt, falls

1. ein fremder Staat polnische Staatsbürger schlechter behandelt als die Bürger anderer fremder Staaten,
2. ein fremder Staat den polnischen Staat oder seine Bürger in ihrer Verfügung über ihr jenseits der polnischen Staatsgrenzen befindliches Vermögen hindert, insbesondere ihnen die Einziehung ihrer Forderungen (Ansprüche) erschwert,
3. ein fremder Staat polnischen Staatsbürgern, die sich auf seinem Gebiet aufhalten, denjenigen Rechtsschutz nicht sichert, der überall von fremden Staaten gewährt wird,
4. ein fremder Staat irgend wie sonst durch von ihm erlassene Rechtsbestimmungen die materiellen Interessen des polnischen Staates oder seiner Bürger beeinträchtigt.

Die Notverordnung stellt Verstöße gegen die in ihrem Rahmen etwa erlassenen Ausführungsverordnungen unter die Androhung von Haftstrafen bis zu einem Jahre sowie Geldstrafen oder aber beiden Strafen zusammen.

Halbamtlich wird zu dieser Notverordnung ausgeführt: Der bisherige Schutz der polnischen Staatsbürger im Auslande begründete sich auf Art. 40 des einschlägigen Gesetzes von 1926 über das Recht in internationalen Privatbeziehungen, der Vergeltungsmaßnahmen grundsätzlich eigentlich nur für den Fall vorsah, daß polnische Staatsangehörige als solche in anderen Staaten schlechter behandelt würden. Dieser Artikel sei aber heute unzureichend, denn er erschöpfe nicht mehr alle Möglichkeiten, die zu Vergeltungsmaßnahmen Anlaß geben könnten. Es liege in der Natur der Sache, daß nicht alle möglichen Eventualfälle von vornherein vorausgesehen werden könnten, und da in einem dringenden Falle die nötigen Maßnahmen schnell getroffen werden müßten, habe der Ministerrat auch in dieser Beziehung eine weitgehende Bevollmächtigung erteilt, da die polnische Gesetzgebung auf solche Fälle eingerichtet werden müsse. Mit dem Inkrafttreten der Notverordnung werde der in Rede stehende Art. 40 des Gesetzes von 1926 aufgehoben werden.

Die vorstehende Notverordnung hat in Warschau erhebliches Aufsehen erregt. Daß die Verordnung so allgemein gehalten ist und erst durch die späteren Ausführungsverordnungen praktische Bedeutung erhalten kann, entspricht der allgemeinen Tendenz der polnischen Gesetzgebung der letzten Jahre, der Regierung und Verwaltung genügenden Spielraum für die praktische Anwendung dieser Verordnungen zu lassen.

Kontingentverhandlungen mit Estland.

E. D. In Warschau begannen am 13. 1. 36 polnisch-estländische Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Kontingentabkommens für das Jahr 1936. Die Verhandlungen führen der hiesige estnische Gesandte und zwei Abgeordnete der estnischen Ministerien für Aeußeres und Wirtschaft mit dem Abteilungsdirektor des polnischen Ministeriums für Industrie und Handel, Sokolowski.

Der Außenhandel im Dezember und 1935.

E. D. Im Dezember 1935 hat sich das Bild, das der polnische Außenhandel im Vergleich mit dem Vorjahre schon während der ersten 11 Monate 1935 bot, nicht mehr verändert. Gegenüber dem November stieg zwar der Wert der Ausfuhr wieder um 4,0 auf 86,4 Mill. Zł., während der Wert der Einfuhr nur um 1,1 auf 78,0 Mill. Zł. zunahm, doch betrug der Ausfuhrüberschuß nur 8,3 Mill. Zł. Größere Zunahmen waren bei der Ausfuhr von Fleisch und Vieh, Flachs, Schnitt- und Sperrholz, Eisen und Stahl, Butter, Hafer und Oelsaaten sowie in der Einfuhr von Agrumenfrüchten, Rohwolle, Eisenschrott, Oelsaaten, Pelzfellen und Düngemitteln zu verzeichnen. Umgekehrt traten größere Rückgänge in der Ausfuhr von Kohle, Eiern, Hopfen, Brotgetreide, Kartoffeln, Erbsen und Zucker sowie in der Einfuhr von Tabak, Motoren, Elektromaschinen, Heringen, Rohbaumwolle und Rohleder in Erscheinung. Die Entwicklung des Außenhandels bot also im Berichtsmonat ein durchaus uneinheitliches Bild.

Für das ganze Jahr 1935 stellt sich damit der Wert der Einfuhr auf 859,5 Mill. Zł. Er hat gegenüber dem Vorjahre 1934 um 60,7 Mill. Zł. zugenommen, während sich gewichtsmäßig die Einfuhr nur sehr geringfügig vergrößerte. Dagegen ist umgekehrt bei der Ausfuhr gegenüber 1934 der mengenmäßige Rückgang ebenso groß wie der Wertrückgang um 50,3 Mill. Zł. auf 925,0 Mill. Zł. Der Ausfuhrüberschuß, der in 1934 die ansehnliche Summe von 176,5 Mill. Zł. betragen hatte, ist in 1935 auf 65,5 Mill. Zł. zusammengeschmolzen. Dieser Rückgang führte seit dem Herbst zu größeren Goldverlusten der Bank Polski.

Die Zwangskonversion der Inlandsanleihen

E. D. Eine im Dziennik Ustaw vom 15. 1. verkündete Notverordnung des Staatspräsidenten unterwirft 6 innere Anleihen des polnischen Staates einer Zwangskonversion. Sie betrifft die 5prozentige staatliche Bodenrente, Serie 1, die 4prozentige Prämieninvestitionsanleihen von 1928, die 3prozentige Prämienbauanleihe, Serie 1, die 5 1/2 prozentige Bauanleihe, Serie 2, die 5prozentige ewige Staatsrente, Serie 1 und die 6prozentige Investitionsanleihe von 1935. Im Rahmen dieser Staatskonversion sollen diese Anleihen in eine neue 4prozentige Konversionsanleihe mit 45jähriger Laufzeit zum Kurse von 100 für 100 umgetauscht werden. Die neue Konversionsanleihe soll eine Gesamthöhe von 600 Mill. Zł. haben. Den Inhabern von Obligationen der Nationalanleihe von 1933, die zum größten Teil Arbeitnehmer des polnischen Staates sind, wird die freiwillige Konversion auch dieser Obligationen dringend empfohlen. Endlich wird die Laufzeit der 5prozentigen Konversionsanleihe von 1924 um 20 Jahre bis 1965 verlängert.

Von den 6 zwangskonvertierten inneren Anleihen befinden sich noch für fast 200 Mill. Zł. Nennwertstücke im Umlauf, von der Nationalanleihe Obligationen für 350 Mill. Zł. und von der Konversionsanleise von 1924 nominal 176 Mill. Zł. Obligationen. Von den inneren Emissionsanleihen des polnischen Staates bleiben von dieser Konversion vorläufig ausgeschlossen: die 3prozentige Investitionsprämienanleihe von 1935, die 4prozentige Prämiendollaranleihe von 1931, Serie 3, die 3prozentige Bodenrente, Serie 1, die Staatsschatzscheine und sämtliche Eisenbahnanleihen.

Das polnische Finanzministerium führt als Grund der Zwangskonversion u. a. an, die Konversion der bereits konsolidierten Anleihen erfolgt, weil unter den bisherigen Amortisationsplänen der zwangskonvertierten Anleihen die Ausgaben des Staatsschuldendienstes der nächsten Zeit allzu sehr gestiegen wären.

Abbau des Etatismus in Polen.

Die unterbrochenen Beratungen über jenen Sektor der staatlichen Wirtschaftspolitik, der mit dem Schlagwort Etatismus umrissen wird und sowohl die Tätigkeit des Staates als Unternehmer in der Wirtschaft, wie auch das weite Gebiet der staatlichen Interventionstätigkeit umfaßt, sollen in den nächsten Tagen wieder aufgenommen werden. An diesen Beratungen nehmen außer den Vertretern der beteiligten Ministerien auch eine Reihe besonders geladener Abgeordneter und Senatoren, sowie Vertreter des Wirtschaftslebens teil.

Gegenstand der Diskussion bilden zunächst die Staatsbetriebe. Als Ergebnis der Besprechungen dürfte sich die Bildung einer Kommission ergeben, mit dem Auftrag, die gesamte Geschäftsgebarung bei den staatlichen Unternehmen zu untersuchen. Dem Vernehmen nach wird diese Kommission ihre Arbeit in einer Reihe von Fachausschüssen durchführen, die dann ihre Berichte an das Ministerium für Industrie und Handel zu erstatten haben werden.

Geplante Reform des Wechsel- und Scheckrechtes.

E. D. Die Regierung hat durch das Finanz- und Justizministerium die Ausarbeitung einer Novelle zum polnischen Wechsel- und Scheckrecht in Angriff nehmen lassen. Die Tendenz dieser Novellisierung soll in der Richtung einer Verschärfung der Verantwortlichkeit der Wechsel- und Scheckschuldner gehen.

Seefischausfuhr nach Oesterreich.

E. D. Oesterreichische Handelskreise interessieren sich in letzter Zeit lebhaft für die Einfuhr polnischer Seefische. Im September 1935 wurde ein Waggon frischer polnischer Seefische (Heringe, in einem Kühlwagen) nach Oesterreich eingeführt. Die genannten Versuche könnten von Erfolg begleitet sein, wenn die hohen Transportspesen, welche diejenigen nach dem Deutschen Reich bedeutend übersteigen, entsprechend herabgesetzt werden könnten. Bei einer Tonnenladung von Fischen sind die Frachtgebühren von Polen nach Oesterreich um 2,85 Zł. je 100 kg und bei einer Tonnenladung um 1,70 Zł. je 100 kg höher als für das Deutsche Reich. Wie wir hören, wurde dem Verkehrsministerium ein entsprechend begründetes Memorandum behufs Herabsetzung der Frachtsätze unterbreitet.

Die Absatzmöglichkeiten für polnische Seefische in Oesterreich sind bedeutend. Im Jahre 1934 hat Oesterreich aus dem Deutschen Reich über 4 Mill. kg Fische im Werte von 1,5 Mill. RM. bezogen. Für den Bezug von Sprotten, Lachsen, Salzheringen, Konserven usw. besteht großes Interesse.

Sprottenexport nach Amerika?

Einer Meldung polnischer Blätter sind mit dem Motorschiff „Pilsudski" zum ersten Mal jetzt mehrere Probekisten mit geräucherten Sprotten nach den Vereinigten Staaten abgegangen. Man will versuchen, dort ein neues Absatzgebiet zu erschließen.

Eine Gdingener Räucherei hat außerdem jetzt mit einer Wiener Firma Abschluß über regelmäßige Sprottenlieferung gemacht.

Deutsches Reich — Ausland

Die Messe für gewerbliche Schutzrechte in Leipzig.

Im Rahmen der Großen Technischen Messe und Baumesse in Leipzig vom 1. bis 9. März 1936 findet wiederum die Messe für gewerbliche Schutzrechte statt. Diese Sondermesse hat im verganenen Jahr bei den Messebesuchern aus allen Ländern einen großen Widerhall gefunden und zu vielen Verkäufen von Erfindungen und Schutzrechten geführt. Sie ist daher die geeignete Stelle, Rechte aus den Patenten verschiedener Länder, ja selbst Unionsprioritätsrechte zur Verwertung anzubieten.

Das Leipziger Messeamt erteilt den Ausstellern auf Wunsch eine amtliche Urkunde über die Ausstellung, die einen preiswerten Ausübungsnachweis darstellt.

Auslandsdeutsches Treffen bei der Leipziger Frühjahrsmesse.

Das Deutsche Auslandsinstitut in Stuttgart veranstaltet gelegentlich der kommenden Frühjahrsmesse in Leipzig, wie im Vorjahre, ein Treffen auslandsdeutscher Messebesucher. In einem einleitenden Vortrag über die Aufgaben der Auslandsdeutschen als Mittler zwischen zwei Wirtschaftsgebieten soll den Teilnehmern die Möglichkeit zum Austausch von Erfahrungen und Wünschen gegeben werden.

Anmeldungen zwecks Teilnahme an das Deutsche Auslandsinstitut in Stuttgart sollen möglichst bis zum 1. Februar 1936 erfolgen.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst als Mittel zur Außenhandelsförderung.

Je mehr sich die Internationalen Wirtschaftsvorgänge komplizieren, um so stärker erwächst für den Wirtschaftler das Bedürfnis, sich möglichst schneller und zuverlässiger Meldungen zu versichern, auf Grund deren er seine Geschäftsdispositionen treffen kann. Die schnelle und zuverlässige Wirtschaftsnachricht wird damit immer mehr ein wesentliches Mittel der Außenhandelsförderung.

Ein Unternehmen, daß diese Art von Außenhandelsförderung als seine Hauptaufgabe betrachtet,


Bruno Stillert, Kohlengroßhandlung
Telefon 21284, 21264 DANZIG Heilige-Geist-Gasse 115

ist die Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H., Berlin. Ihre Zielsetzung geht dahin, den Bedürfnissen der Wirtschaft durch Bereitstellung geeigneter wirtschaftlicher Nachrichten weitgehendst zu entsprechen.

Das geschieht einmal durch die Sammlung und Verbreitung wichtigen Preis- und Kursmaterials. Verträge mit den großen internationalen Nachrichten-Agenturen und die Ausschöpfung einer großen Zahl sonstiger Nachrichtenquellen, sowie die Indienststellung der neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete der Technik sichern die schnellste Anlieferung des Preis- und Kursmaterials, wie es zur Kalkulation und Durchführung von Geschäften dauernd benötigt wird.

Das zweite große Aufgabengebiet ist die Beschaffung und Verbreitung wirtschaftlichen Nachrichtenmaterials. Durch den „Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft", der täglich erscheint, unterrichtet die Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H. laufend über Fragen des Außenhandels und der Wirtschaft des Auslandes. So bildet der „Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft" den Spiegel der wirtschaftlichen Bewegungen und Vorgänge in der Welt.

Die Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H. unterstützt die Tätigkeit des Exporteurs auch durch die Herausgabe von „Sonderarbeiten zur Förderung des Außenhandels", und durch Sonderbeilagen zum Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft, die die Entwicklung des deutschen und ausländischen Außenhandels nach Warengruppen, Erdteilen und Ländern, sowie sonstige aktuelle Fragen der Auslandswirtschaft behandeln.

Dieser von der Zentrale herausgegebene in enger Zusammenarbeit mit amtlichen Stellen bearbeitete Dienst findet seine Ergänzung in verschiedenen von den einzelnen Bezirksstellen veröffentlichten Wirtschafts-Informations-Diensten (WID), die den örtlichen Belangen der Wirtschaft nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten entgegenkommen wollen. Aus diesen Gründen beschäftigt sich der WID im Westen des Deutschen Reiches speziell mit Montanfragen, der in den Hansestädten mit den Fragen der Schiffahrt, eine andere Ausgabe mit Problemen der deutschen Textilwirtschaft, während der Danziger WID wiederum einen nach regionalen Gesichtspunkten geordneten speziell auf die Bedürfnisse der Danziger Wirtschaft zugeschnittenen Dienst darstellen will.

Die Wirtschaftslage Dänemarks im November 1935.

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement des Dänischen Staates geben nachstehende Darstellung der Wirtschaftslage Dänemarks im November 1935 bekannt:

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war im November für Butter und Eier höher, für Speck und Fleisch etwas niedriger als im November 1934; die Preise lagen für Butter und Fleisch höher, für Speck und Eier niedriger als im November 1934. Der Ausfuhrwert der genannten Waren betrug im November 1935 durchschnittlich wöchentlich 14,0 Mill. Kr. (13,5 Mill. Kr. im November 1934).

Der gesamte Warenumsatz mit dem Auslande betrug im Monat Oktober für die Einfuhr 126,9 Mill. Kr., für die Ausfuhr 112,6 Mill. Kr., sodaß ein Einfuhrüberschuß von 14,3 Mill. Kr. (26,7 Mill. Kr. im Oktober 1934) verblieb. Für den Zeitraum Januar/Oktober betrug der Einfuhrüberschuß 66,0 Mill. Kr. (102,1 Mill. Kr. im Jahre 1934).

Die Großhandelspreise des Statistischen Departements bleiben im November gegenüber dem Oktober unverändert (139).

Die Frachtratenzahl stieg im November hauptsächlich durch Erhöhung der westindischen und atlantischen Timechartern von 109,8 auf 110,7.

Ueber die Bank- und Geldverhältnisse ist zu bemerken:

In den 3 privaten Hauptbanken sind im November sowohl die Darlehen als wie die Einlagen um 4 Mill. Kr. zurückgegangen.

Die Nettoschulden der Banken an inländische Banken und Sparkassen sind mit 7½ Mill. Kr. gestiegen und gleichzeitig ist der Obligationsbestand mit 4 Mill. Kr. zurückgegangen. Die Kassenbestände erfuhren eine Erhöhung um 15½ Mill. Kr.

Die Darlehen der Nationalbank sind im abgelaufenen Monat mit 33 Mill. Kr. gestiegen, davon entfallen 27 Mill. Kr. auf das Konto des Finanzministerium. Gleichzeitig hat die Bank Obligationen zu einem Betrage von 15 Mill. Kr. verkauft und ihre Bilanz dem Auslande gegenüber mit 4 Mill. Kr. verringert. Der Notenumlauf ist trotz der erhöhten Darlehen um 3 Mill. Kr. (von 386,8 Mill. Kr. auf 383,7 Mill. Kr.) zurückgegangen.

Der wöchentliche Umsatz auf der Kopenhagener Börse betrug im Monat November für Obligationen 6,9 Mill. Kr. (Oktober 6,4 Mill. Kr.), für Aktien 1,8 Mill. Kr. (3,5 Mill. Kr.); im November 1934 waren die entsprechenden Zahlen 14,0 und 1,9 Mill. Kr. Beim Index für Kursnotierungen war im Monat November eine kleine Steigerung sowohl für Obligationen, von 96,7 auf 97,8 und für Aktien von 103,3 auf 104,5 zu verzeichnen.

Der von dem Statistischen Departement errechnete Produktionsindex blieb im Oktober unverändert 123 gegenüber 116 im Oktober 1934 (1931 = 100).

Die Arbeitslosigkeit betrug Ende November unter den organisierten Arbeitern 21,6 % gegen 22,3 % im November 1934; bei den eigentlichen Industriefächern betrug der Prozentanteil im November d. Js. 15,5 gegen 17,0.

Bücherbesprechung

„Meißler's Auskunft-Kalender 1936" für den internationaler Handelsverkehr, ein Verzeichnis vertrauenswürdiger Auskunfterteiler an allen für den Geschäftsverkehr in Betracht kommenden Orten Deutschlands und den Handelsplätzen der Welt, liegt in seinem 36. Jahrgang vor. Mit seiner verbilligten und beschleunigten Auskunftbeschaffung dient Meißler's Auskunft-Kalender der Wirtschaft bereits seit dem Jahre 1900.

Dieser Auskunft-Kalender verzeichnet ein nach Ländern und Erdteilen übersichtlich geordnetes Adressenmaterial von rund 10000 Auskunftei-Korrespondenten. Er erscheint in dem im Jahre 1900 gegründeten Verlag Heinrich Meißler, Berlin W. 35, zum Jahrespreis von RM. 10,— und liegt in der Industrie- und Handelskammer Zimmer 4/5 zur Einsichtnahme aus.

Druck von A. Schroth, Danzig



Bei keiner deutschen Firma



darf im Hauptbuch der Beitrag für die Firmenmitgliedschaft in der N. S. V. fehlen.

Z/7

